

Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck stehen und nicht Zeit der Fruchtbarkeit abgeben, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfund, und bei jeder Transportstrecke eine Emballage von hartem Pappkarton mit Verschönerung. Schwerkere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mittelst eines mehrfache Umschlages von hartem Pappkarton versandt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche aus Waife, Kleidung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend fester Weise in Wachsleinwand, Papier (Papptafel) oder nach Umständen in Kisten, Kisten u. s. w. verpackt sein. Wille dann, wenn es nicht mehr thut, unversandt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Mebe, oder Oelen, oder Samen u. s. w. als ein Padet angehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, verfertigten Leinwandstreifens, fest zusammengebanden, oder überhaupt in Netze, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werten die gedachten Gegenstände nicht, wie oben, verpackt, so führen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbrief als mehrere einzeln signirte Padete gehören. Padete, die nicht verpackt sind, Schachteln und Rohrer müssen stets verschickt sein. Sonst ist eine Verschönerung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verhärterung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verfallist aus jeder Positionierung muß darauf berechnet sein, daß ohne Verfallsigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Die Signatur muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungen der übereinstimmend mit dem Begleitbrief enthalten. Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stüdes Papier u. s. w. ist unzulässig. Bei Oefgeln in Netzen, bei Fleischwaren, welche leicht Fett abgeben, und bei Beuteln mit Hele muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Die Signatur von Padeten mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werths-Declaration enthalten.

Bei Paket-Sendungen nach Russland müssen die zur Verpackung zu verwendenden Kisten aus starken, haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägels oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Paden, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingeedrückt werden oder auseinander gehen kann.

[illegible]

Sehe, dieses Bestimmungen nicht entsprechend verpachte oder signierte Sendungen wird von der Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalt unbedingt nicht angenommen und zurückgeschickt.

2) **Päckete mit Geld oder declarirtem Werth.**

Belieferungen bis 5 R. dürfen in Pachten von kassen, meißel, um
schlagen, gut verpacktem Papier verpackt werden, wenn der Wert
der Pachteit nicht 500 R., und bei barem Gelde nicht 500 R. übersteigt.
Verpackter oder schwerer Pachten müssen in bester Weise, Pachten
wird der Feder verpackt, gut verpackt sein, wenn, die
Rolle verpackt sein. Gelde müssen meißelnd von derselben keine
ihre Pack nicht auswendig und der Streif nicht zu kurz sein. Die Schmu
zu durch den Streif nicht durchgehen sein; das Siegel muß da, wo
Kassen sich schließt, und außerdem auf beide Schmu-Enden deutlich angebracht
sein. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 R. schwer sein. Gelbfä
müssen gut besetzt sein. Die Gelbfäbristen müssen angesetzt und an beiden
Enden dergleicht verpackt und verpackt sein, das ein Feines des Kasses
Verpackung der Umhüllung und des Siegels nicht möglich ist. Das Gewicht
ein Gelbfäbrist soll 100 R. nicht erheblich übersteigen. Bei Pachten mit barem
Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gewollt sein. Gelder in Kassen
dürfen ebenfalls nicht lose, sondern müssen in Beuteln oder Pachten verpackt sein.

5) Begleitbrief.

Der Begleitbrief kann ein förmlich verbrieflichter Brief oder eine bloße Adressirte Karte. Letztere muß aber mindestens aus einem zusammenhängenden Brieftexte gegen Papier gefertigt sein. Der Begleitbrief (oder die Begleitkarte) muß auf einem Brieftexte derselben Beschaffenheit entstehen sein, mit welchem die Sendung beschaffen ist. Der Begleitbrief muß die äußere Beschaffenheit der Sendung bezeichnen. Die äußere Sendung (S. 2. u. 3.) ist eine Brief Mappe, eine Kiste in Leinen, ein Päckchen in Papier, ein Kasten, ein Koffer u. s. w. ist. Die Signatur auf, wenn der Wert der Sendung deklariert wird, auch der Betrag der Werthe-Declaration genau bezeichnen sein. Der Begleitbrief zu einem Päckchen darf niemals mit Geld, oder Gegenständen von declarirtem Werthe bezeichnt sein. Zu einem Begleitbriefe können übrigens mehrere Pakete, nicht aber zugleich Pakete mit und Pakete ohne Werthe-Declaration gehören.

Königlich Hannoversches Ober-Post-Amt.

Herr Joh. Gottlieb Reinecke, Ober-Postmeister und Chef des Königl. Postamts
 „ Postfir., im Postbureau.
 „ Ernst Windelmann, Postmeister, Postfir., im Postbureau.
 „ Ernst Theod. Kern, Postmeister, Postfir., im Postbureau.
 „ Carl Joh. Aerd. Dindlage, Postverwalter, Königsstr. 46
 „ Aug. Herd, Cordes, Postsecretair, Hordstr. 4
 „ Heinrich Ernst Martin Meyer, Postsecretair, Paulstr. 13
 „ A. Bartels, Postsecretair, Postfir., im Postbureau.
 „ Julius Heinrich Reinecke, Postsecretair, Pferdemarkt 35
 „ Carl Helmer, Postsecretair, ar. Theaterstr. 6
 „ Lucas Eduard Bacmeister, Postsecretair, auf Zungenferstieg 14
 „ E. Schlüter, Postsecretair, Postfir., im Postbureau.

Wagenmeister.

Herm. Lutzelsb Koblenz, Herrlichkeit 48
 Heinrich Diercks, Königsr., Platz 18, Cuhl 4
 Wilhelm Emmernann, Koblenz 55
 Joh. Heinr. Weagen, Königsr. 15
 Georg Christ. Rinkel, Baderbreitengang 58
 Heinr. Jürgen, Feuerweg bei der Dienereiche 23
 Heinrich Sterfen, St. Pauli, Kirchenwohnungen 2
 h. Vahre, gr. Meisstr. 12
 Adolph Dautenbera, Kehrweider, Hof 42
 Adolph Moris, Wagenmeisterei-Gehilfe, Königsr. 15

Brief-Besteller.

Joh. Friedr. Siebe, Graastreef, Broekthorffstr. 16
Diederich Hinrich Kuder, Ribbelstriede 4
Heinrich Ahrens, Lilienstr. 8
Carl Heinr. Junge, St. Pauli, Kielerstr. über 11
Ernst von Schlegelregell, Mühlenstr. 21
Georg List, St. Pauli, Kielerstr. über 11 und 12

Persouen-Post von Harburg ab.

Täglich 6 Uhr Nachmittags nach Bergen und Celle.
Täglich 8 Uhr Nachmittags nach Rotenburg, Niereberg und Bremen.
(Passagiere können sich bis 5 Uhr Nachmittags in Hamburg einschreiben lassen.)
Ferner:
Täglich 10 Uhr Vormittags } nach Barchebe, Horneburg und Stade.
Täglich 11 Uhr Abends }

Abgehende Posten.

2. Fahrrosten

Täglich, Annahme bis 1 Uhr Morgens nach Hamburg, dem Eisenbahn-
 Courir, Danneberg, Braunschweig, dem westlichen Theile der preussischen Re-
 narbie, England und Frankreich, Holland, Senabrüd, Ostfriesland.
 Täglich, Annahme bis 1 Uhr Mittags nach Hamburg, dem hanner. Eisenbah-
 Courir, Danneberg, Lichen, Braunschweig, Minden, Bremen und Olden-
 burg, Senabrüd, Ostfriesland, Vingen und Holland und dem westlichen
 Theile der preussischen Renarbie, Cassel, Frankfurt am Main u.
 Täglich, Annahme bis 7 Uhr Abends nach Hamburg, dem hanner. Eisenbah-
 Courir, Stade, Hertenburg und Barchute, Holland, Ostfriesland, Sena-
 brüd, Cassel, Frankfurt am Main u.

B. Briefposten.

Täglich, Annahme bis 1½ Uhr Morgens nach Hatzburg, dem hanner. Eisenbahn-
 Station, Braunschweig und Osnabrück.
 Täglich, Annahme bis 4 Uhr Nachmittags, wie um 1½ Uhr Morgens.
 Täglich, Annahme bis 7 Uhr Abends nach Hatzburg, Hertenburg, Burscheid, Stad-
 (Nach Osnabrück am Sonntage nur bis 3 Uhr Nachmittags).
 Täglich, Annahme bis 8 Uhr Abends nach Braunschweig, dem Eisenbahn-Station,
 Hildesheim, Göttingen, Osnabrück etc.
 Briefe, welche sich bis 9 Uhr Abends in Briefkästen vorfinden, werden
 mit dem am nächsten Tage aus Hatzburg abgehenden ersten Postzuge befördert.
 22. Sect. a. Post-Annahme findet nur bis 7 Uhr Abends statt.

Anleitung zur Beschaffung von Vorrichtungen behuf des Zoll- Verschlusses von Postgütern.

Nach der Beiseitigung des Zoll-Etats in der Abtend sollpflichtiger Posten nach den Etats der Vereine vertheilt, wobei einer dauerhaften Vertheilung der Eöll-Einzigen am besten zu treffen, wobei erforderlich sind, den Zollerhalt anzubieten, Sclangen, die eine große Anzahl von mangelhaften Vertheil-Vorrichtungen zur Post, kann deren Abnahme vertheilt werden, oder es wird die Postpflicht dem Mangel abheben und die Kosten von dem Abtender oder Abtender einziehen lassen. Den hierdurch zu entnehmenden Aufwands in der Abtendung hat der Abtender sich selbst zur Last zu legen. Im Allgemeinen sind die Eöll, mit Ausnahme der ganz kleinen Pakete, wobei es keiner Vertheilung bedarf, mit einer Verpackungsanweisung umgeben, welche aus einem Etats bestehen und so stark sein muß, daß sie die Verpackung zummenthalten kann, ohne gezwungen oder gezwungen zu werden; es muß möglichst stark angeordnet und so angelegt sein, daß die beiden Enden sich in einer tüchtigen Befestigung vereinigen mit sodann von denselben eine Länge von